

LEITFADEN

Wie Sie Ihre Einsendeaufgaben richtig lösen

von

Corinna Hell

www.beck-fernkurse.de/berufsbetreuer

3., überarbeitete Auflage

www.beck.de

www.beck-fernkurse.de/berufsbetreuer

© 2023 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: docupoint GmbH
Otto-von-Guericke-Allee 14, 39179 Barleben

Satz: FotoSatz Pfeifer
Gautinger Straße 19, 82152 Krailling

Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Über die Autorin:



Corinna Hell ist als Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familien- und Strafrecht sowie Notarin mit eigener Kanzlei in Berlin tätig. Außerdem engagiert sie sich als Berufsbetreuerin für die Betreuten eines Berliner Betreuungsvereins und ist Lehrbeauftragte an der HTW Berlin. Für die BeckAkademie Fernkurse ist sie als Fachautorin und Fernlehrerin tätig.

Sie haben Fragen zu diesem Leitfaden oder zu den Einsendeklausuren?

Dann richten Sie diese per E-Mail an fernlehrer@beck.de

Vorwort

Aus der Erfahrung der Korrektur von über 900 Einsendeklausuren der Fernlehrgänge der BeckAkademie Fernkurse und der Korrekturtätigkeit an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin ist dieser Leitfaden entstanden.

Auch wenn Sie sich mit juristischen Fragestellungen bisher nicht befasst haben, werden Sie nach dem Studium dieses Leitfadens wichtige rechtliche Begriffe richtig verstehen.

Sie lernen, wie Sie sich die Lösung der Einsendeaufgaben erarbeiten können.

Um die verschiedenen Klausuren eines Fernlehrgangs mit einem guten Ergebnis zu bestehen, sollten Sie die nachfolgenden Grundsätze befolgen und richtig anwenden. Denn wenn Sie nach diesen Schritten vorgehen, ist Ihnen der Erfolg so gut wie sicher.

Dabei möchte ich Ihnen mit diesem Leitfaden helfen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Bearbeitung Ihrer Klausuren!

Rechtsanwältin und Notarin Corinna Hell
Fernlehrerin

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IX
I. So lernen Sie die Rechtsmaterie der Betreuung richtig	1
I.1 Die Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Recht und Privatrecht ist wichtig	4
I.2 Das Abstraktionsprinzip richtig verstehen und anwenden	6
I.3 Was ist ein Anspruch?	9
II. Wie Sie jetzt Ihre Einsendeaufgaben richtig lösen ...	13
II.1 Bearbeitung der Einsendeaufgabe in 8 Schritten ..	13
Schritt 1: Beginnen Sie mit dem Lesen des Sachverhalts	13
Schritt 2: Prüfen Sie die Fragestellung genau ...	14
Schritt 3: So finden Sie die richtigen Vorschriften	15
Schritt 4: Die richtige Anwendung der Gesetze ..	16
Schritt 5: Die korrekte Auslegung der Gesetze ...	17
Schritt 6: Mit der richtigen Subsumtionstechnik zum Erfolg	18
Zusammenfassung Subsumtionstechnik	19
Schritt 7: Wer will was von wem woraus?	20
Schritt 8: Die juristische Sprache richtig verstehen und anwenden	20
II.2 Wichtige Hilfen für Ihre erfolgreiche Fallbearbeitung einer Einsendeaufgabe	21
II.2.1 Nehmen Sie keine abwegige Prüfung vor	21
II.2.2 Beachten Sie exakt die Fragestellung	22
II.2.3 Wiederholen Sie nicht den allen bekannten Gesetzeswortlaut	23
III. Ihre Musterlösung einer Einsendeaufgabe am konkreten Beispiel	27

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch
BtG	Betreuungsgesetz
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
FamFG.	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HS	Halbsatz
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern
ZPO.	Zivilprozessordnung

I. So lernen Sie die Rechtsmaterie der Betreuung richtig

Gesetzestexte: Wie Sie richtig damit umgehen

Bei der Lösung der Klausuren eines Fernlehrgangs arbeiten Sie mit verschiedenen Gesetzestexten, unter anderen

- dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- dem Betreuungsorganisationsgesetz
- dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),
- dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG),
- dem Sozialgesetzbuch (SGB).

Fallbeispiel



Lernen Sie den Umgang mit den Gesetzestexten am Beispiel des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

Das BGB trat am 1.1.1900 in Kraft. Der Gesetzgeber verfolgte mit diesem Gesetz das Ziel, die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts herzustellen.

Das BGB existiert bis heute und gilt einheitlich – abgesehen von unwesentlichen landesrechtlichen Besonderheiten – in Deutschland, von Augsburg bis Zittau.

Nehmen Sie jetzt Ihr BGB zur Hand.

Sie werden feststellen, dass es in fünf Bücher eingeteilt ist:

<i>Buch 1 Allgemeiner Teil</i>	<i>– § 1 bis § 240</i>
<i>Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse</i>	<i>– § 241 bis § 853</i>
<i>Buch 3 Sachenrecht</i>	<i>– § 854 bis § 1296</i>
<i>Buch 4 Familienrecht</i>	<i>– § 1297 bis § 1921</i>
<i>Buch 5 Erbrecht</i>	<i>– § 1922 bis § 2385</i>

Das erste Buch enthält gemeinsame Regeln, die für die folgenden Bücher gelten. Wenn Sie z.B. in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB zu der Verantwortlichkeit des Schuldners etwas lesen, so können Sie die Definition der Fahrlässigkeit in § 276 Abs. 2 BGB auch anwenden, wenn Sie die deliktische Haftung nach §§ 823 ff. BGB prüfen.

Das Schuldrecht enthält Vorschriften über das Entstehen, die Veränderungen und das Erlöschen von Schuldverhältnissen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sich regelmäßig ein Gläubiger und ein Schuldner gegenüberstehen.

Der Gläubiger kann vom Schuldner etwas fordern, er hat also einen Anspruch = Forderung. Der Schuldner wiederum muss an den Gläubiger leisten, ihn trifft eine Verpflichtung = Schuld.

In ein und demselben Schuldverhältnis kann allerdings ein und dieselbe Person gleichzeitig Gläubiger und Schuldner sein. Wenn Ihr geschäftsfähiger Betreuer seiner Partnerin seinen Laptop für 500,00 € verkauft hat, dann ist er einerseits Gläubiger des Anspruchs auf Zahlung von 500,00 €, andererseits aber auch Schuldner des Anspruchs seiner Freundin auf den Laptop.

Umgekehrt ist die Freundin Ihres Betreuten Gläubigerin der Forderung auf Übergabe und Übertragung des Eigentums an dem Laptop und zugleich Schuldnerin des Zahlungsanspruchs.

Auch das Schuldrecht kann in einen allgemeinen Teil (§§ 241 bis 432 BGB) und einen besonderen Teil (§§ 433 bis 853 BGB) eingeteilt werden.

Ebenso wie der allgemeine Teil des BGB enthält der allgemeine Teil des Schuldrechts die allgemeinen Regeln, die für alle Schuldverhältnisse gelten, während im besonderen Teil die Spezialvorschriften bezüglich einzelner Schuldverhältnisse stehen.

Das Sachenrecht regelt die Zuordnung von Sachen zu Personen. Zum Beispiel ist hier geregelt, wie Ihr Betreuer Eigentü-

mer einer beweglichen Sache (Handy) oder einer unbeweglichen Sache (Grundstück) wird oder wie Sie Sachen mit einem Recht belasten können (z.B. Bestellung einer Grundschuld an einem Grundstück).

Das Familienrecht enthält Vorschriften über die Rechtsbeziehungen unter Verwandten, über die Ehe, über die Adoption, über den Unterhalt, die Vormundschaft Minderjähriger und die Betreuung Erwachsener.

Im Erbrecht ist geregelt, wer Rechtsnachfolger (Erbe) einer verstorbenen Person (Erblasser) wird. Es enthält Vorschriften über alle mit einem Todesfall zusammenhängenden Privatrechtsfragen.

Wenn Sie nun fragen, ob Sie diese Vorschriften auswendig kennen sollen, so lautet die klare Antwort: Nein!

Vielmehr werden Sie sehr bald ein Gespür dafür entwickeln, in welchem der 5 Bücher des BGB die anzuwendende Vorschrift zu suchen ist.

Abschließend einige Hinweise zum Zitieren der Gesetzesbestimmungen:

Bitte wiederholen Sie bei der Fallbearbeitung im Regelfall **nicht** den Gesetzeswortlaut. Diesen kann jeder nachlesen! Damit der Bearbeiter Ihrer Klausur aber weiß, welche Bestimmung Sie herangezogen haben, müssen Sie den einschlägigen Paragraphen so genau wie möglich zitieren.

Führen Sie den Paragraphen nach Absatz und Satz, eventuell Halbsatz und Nummer an. Erkennen Sie dies am Beispiel von § 1831 BGB:

Diese Vorschrift besteht aus fünf Absätzen, die Sie wie folgt zitieren können:

§ 1831 Abs. 1 BGB.

§ 1831 Abs. 2 wiederum besteht aus zwei Sätzen, die Sie z.B. so zitieren:

§ 1831 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Zuweilen sind Paragraphen in Nummern aufgeteilt, dann empfiehlt sich folgende Zitierweise am Beispiel des § 1864 BGB: § 1864 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

1.1 Die Unterscheidung zwischen dem öffentlichen Recht und Privatrecht ist wichtig

Das deutsche Rechtssystem gliedert sich in zwei Bereiche: Das Privatrecht und das öffentliche Recht. Seiner Struktur nach gehört das Strafrecht zum öffentlichen Recht, wird jedoch als eigenständiges Rechtsgebiet behandelt.

Im Privatrecht treten sich zwei Personen gleichgeordnet gegenüber.

Nach dem Gedanken des BGB steht es den Personen in der Regel frei, ob sie zueinander in Rechtsbeziehungen treten oder es bleiben lassen.

So kann Ihr geschäftsfähiger Betreuer seinen Laptop statt für 500,00 € für 1.000,00 € an seine Partnerin verkaufen. Wenn die Partnerin den Preis von 1.000,00 € zu hoch findet, kann Ihr Betreuer einen geringeren Preis vorschlagen, oder den Kaufvertrag nicht abschließen.

Das öffentliche Recht ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat dem Bürger häufig in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenübersteht.

Wenn die Behörde Ihren Pkw abschleppt, so geschieht dies mittels Bescheid und notfalls zwangsweiser Durchsetzung in einem Über- und Unterordnungsverhältnis. Es fehlt das Element der Freiwilligkeit.

Im Strafrecht tritt ebenfalls der Staat in Gestalt des Richters dem Angeklagten im Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber und reagiert mittels Befehl und Zwang.

Wenn Sie in der Klausur einen Sachverhalt erhalten, so kann dieser alle drei Rechtsgebiete berühren.

Fallbeispiel



Ihr Betreuter fährt betrunken mit dem Pkw und ist nicht im Besitz der Fahrerlaubnis. An einer Fußgängerampel übersieht er schuldhaft – fahrlässig nach § 276 Abs. 2 BGB – einen Fußgänger. Er stößt mit seinem Pkw mit dem Fußgänger zusammen, der Fußgänger wird verletzt. Der Fußgänger fordert Schmerzensgeld von Ihrem Betreuten.

Dieser Sachverhalt betrifft alle drei Rechtsgebiete:

- *Die Forderung des Fußgängers auf Schmerzensgeld gehört dem Privatrecht an.*
- *Die Frage, ob Ihr Betreuter eine Körperverletzung begangen hat, beantwortet das Strafrecht.*
- *Die Frage, ob die Behörde Ihrem Betreuten wegen seiner offensichtlichen Ungeeignetheit die Fahrerlaubnis entzieht – § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG –, gehört zum öffentlichen Recht.*

Wofür ist die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht insbesondere wichtig?

Sie entscheidet über die anzuwendenden Vorschriften:

- In dem Beispielsfall begründet der Fußgänger seine Schmerzensgeldforderung z.B. nach § 823 Abs. 1 und § 253 Abs. 2 BGB.
- Ob Ihr Betreuter eine fahrlässige Körperverletzung begangen hat, ist nach § 229 StGB zu beurteilen.
- Die Entscheidung, ob die Behörde ihm die Fahrerlaubnis entzieht, wird nach öffentlichem Recht entschieden. Daneben kann auch das Strafgericht ihm die Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB entziehen.

Die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht ist wichtig für den Rechtsweg. Wenn der Fußgänger Klage auf Schmerzensgeld erhebt, wendet er sich an die allgemeinen Zivilgerichte. Falls die Behörde Ihrem Betreuten die Fahrerlaubnis entzieht, so würde die Klage Ihres Betreuten vor dem Verwaltungsgericht entschieden werden.

1.2 Das Abstraktionsprinzip richtig verstehen und anwenden

Das Trennungs- oder auch Abstraktionsprinzip bedeutet, dass Sie zwischen dem schuldrechtlichen Verpflichtungs- und dem sachenrechtlichen Verfügungsgeschäft unterscheiden müssen. Dieses Abstraktionsprinzip sollten Sie bei Ihrer Klausurbearbeitung stets beachten!

Einstieg in das Abstraktionsprinzip

Schuldrechtliche Rechtsgeschäfte können Beziehungen zwischen Personen – Pflichten oder Schulden – begründen. Sachenrechtliche Rechtsgeschäfte ändern dagegen die Zuordnung von Sachen oder Rechten zu Personen.

Im Alltag ist die Unterscheidung regelmäßig nicht spürbar, bei der Bearbeitung Ihrer Klausur müssen Sie aber stets darauf achten, dass das schuldrechtliche und dingliche Rechtsgeschäft in ihrem Bestand und in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig – abstrakt – sind.

Hier die Erläuterung des Abstraktionsprinzips anhand eines alltäglichen Beispiels: Ihr geschäftsfähiger Betreuer K kauft mit seinem Taschengeld einen „Coffee-to-go“ und zahlt 1,00 € an den Verkäufer V, der ihm den Kaffee übergibt.

Diesen alltäglichen Vorgang kann man in mehrere Teile zerlegen:

- Zunächst stehen sich Ihr Betreuer K und der Verkäufer V gegenüber, sie kennen sich nicht. V ist Eigentümer des „Coffee-to-go“ und Ihr Betreuer Eigentümer von 1,00 €.

- Durch das Angebot des Verkäufers und die Annahme Ihres Betreuten haben die beiden einen Kaufvertrag über den „Coffee-to-go“ geschlossen.

Dieser schuldrechtliche Vertrag verpflichtet den V zur Übereignung und Übergabe des Kaffees an K – siehe § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB – und verpflichtet den Betreuten K zur Übereignung von 1,00 € an den Verkäufer V – dies ist die Kaufpreiszahlung, vgl. § 433 Abs. 2 BGB. Der Kaufvertrag schafft also lediglich rechtliche Beziehungen zwischen V und K, an der Zuordnung des Eigentums („Coffee-to-go“) ändert er nichts.

- Nun einigen sich V und K (stillschweigend) über den Eigentumsübergang, und V übergibt K den Kaffee, siehe § 929 Satz 1 BGB. Durch dieses dingliche Rechtsgeschäft ist Ihr Betreuter Eigentümer des Kaffees geworden. Zugleich hat V seine Verpflichtung erfüllt, seine Schuld ist erloschen, siehe § 362 BGB.
- Mit der Annahme des 1,00 € durch V ist auch hinsichtlich des Geldes der Tatbestand des § 929 Satz 1 BGB erfüllt. Jetzt ist V Eigentümer von 1,00 € geworden. Die Schuld Ihres Betreuten K aus §§ 433 Abs. 2 BGB ist erloschen, § 362 Abs. 1 BGB. Im Ergebnis hat sich die Zuordnung des Eigentums an dem „Coffee-to-go“ umgekehrt, ebenso die Zuordnung von 1,00 €.

Sie werden fragen, welchen Sinn diese Aufteilung haben soll:

Die Unwirksamkeit des Kaufvertrages bzw. generell des schuldrechtlichen Geschäfts hat in der Regel keine Bedeutung für das dingliche Rechtsgeschäft, das in Erfüllung des für wirksam gehaltenen Verpflichtungsgeschäfts vorgenommen wird. Wenn z.B. K geschäftsunfähig und der Kaufvertrag nichtig nach § 105 Abs. 1 BGB ist, so ändert dies grundsätzlich nichts an der Wirksamkeit der Übereignung des Kaffees an Ihren Betreuten.

Entscheidend für die Frage, ob Ihr Betreuter Eigentümer des Kaffees geworden ist, ist allein, ob die Voraussetzungen von § 929 Satz 1 BGB erfüllt sind.

Auch wenn Geschäftsunfähigkeit nicht gegeben ist, aber ein anderer Fehler des Verpflichtungsgeschäfts wie z.B. Formnichtigkeit besteht, berührt dieser grundsätzlich nicht das dingliche Rechtsgeschäft.

Abstraktionsprinzip, d.h. **klare Trennung** zwischen:

Verpflichtungsgeschäft	Verfügungsgeschäft
schuldrechtlichem Vertrag z.B. Kauf: Durch Rechtsgeschäft zwischen Personen werden Pflichten zwischen diesen Personen begründet. Kaufvertrag → Lieferung Sachen → Zahlung Preis	Über das Eigentum wird verfügt, § 929 BGB: Das Eigentum an Sachen wechselt von einer Person auf eine andere Person

Merken Sie sich bitte:

- Nie in einer Klausur schreiben, dass das Eigentum an der gekauften Sache durch den Kaufvertrag übergegangen ist. Dies wäre eine krasse Verletzung des Abstraktionsprinzips.
- Ist gefragt, ob das Eigentum an einer Sache wirksam übertragen wurde, dürfen Sie nicht prüfen, ob zwischen Verkäufer und Käufer ein Verpflichtungsvertrag zustande kam. Es kommt allein auf die Wirksamkeit des dinglichen Rechtsgeschäfts an.
- In der Praxis fallen bei Bargeschäften des täglichen Lebens meist der schuldrechtliche Vertrag und das dingliche Rechtsgeschäft zusammen.

Bei der Fallbearbeitung können Sie aber zu einer erfolgreichen Lösung nur gelangen, wenn Sie die einzelnen Rechtsgeschäfte streng auseinanderhalten.

Kurz zurück zum Fallbeispiel:

Zum Ausgleich der Unwirksamkeit des Kaufvertrages erhält der Veräußerer die Möglichkeit, sein Eigentum an der Sache zurück-

zuerhalten. Denn der Eigentumserwerb war letztlich von Anfang an nicht gerechtfertigt. Diese Möglichkeit gewährt § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative BGB.

I.3 Was ist ein Anspruch?

Wir haben anhand des Abstraktionsprinzips gelernt, welche Konsequenzen ein Anspruch z.B. aus § 433 Abs. 2 BGB auf Bezahlung des Kaufpreises einer gekauften Sache hat.

In dem im zweiten Buch des BGB geregelten Schuldrecht finden Sie Sachverhalte, bei denen eine Person von einer anderen „etwas will“.

So hat beispielsweise Ihr Betreuter einen Kaffee gewollt, er macht also einen sogenannten Anspruch geltend.

Sie finden die Grundlage für diesen Anspruch nicht im Schuldrecht – 2. Buch des BGB –, sondern in dem 1. Buch. Wie Sie gelernt haben, gilt der allgemeine Teil des BGB für alle Bücher des BGB, wenn nicht in den anderen Büchern etwas Spezielles geregelt ist.

§ 194 Abs. 1, 1. Halbsatz BGB definiert den Anspruch:

Dieses ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Um den Begriff des Anspruchs zu verstehen, sollten Sie wissen, welche Bedeutung die einzelnen Begriffe haben.

Ein **Tun** kann jede erdenkliche Handlung sein, die Abgabe einer Willenserklärung, die Übergabe des „*Coffee-to-go*“ etc.

Ein **Unterlassen** ist eine Nichthandlung, z.B. eine Beleidigung gegen Ihren Betreuten nicht zu wiederholen.

Wenn Sie in der Klausur zu prüfen haben, ob ein Anspruch besteht, so orientieren Sie sich zunächst am Gesetz. Sie benötigen eine gesetzliche Bestimmung, die auf der Rechtsfolgende genau das gewährt, was der Anspruchsteller will. Dies sind Anspruchsgrundlagen.

Nicht jeder Paragraf im BGB gewährt eine Anspruchsgrundlage. Wenn Sie das BGB prüfen, finden Sie aber sehr viele Anspruchsgrundlagen, wie z.B.

- § 433 BGB – Kaufvertrag
- § 611 BGB – Dienstvertrag

Merken Sie sich bitte:

Suchen Sie für die Falllösung zunächst immer einen Paragrafen, der auf der Rechtsfolgenseite die benötigte Handlung oder Unterlassung enthält.

Nun haben Sie die Bedeutung des Anspruchs und der Anspruchsgrundlage verstanden.

Ein Anspruch ist gegeben, wenn:

1. Der Anspruch entstanden ist – es müssen die Voraussetzungen der jeweiligen Bestimmung vorliegen.
2. Es dürfen keine rechtshindernden Einwendungen gegeben sein.
3. Der Anspruch darf nicht erloschen sein.
4. Dem Anspruch dürfen keine Einreden entgegengesetzt werden wie z.B. Verjährung.

Differenzieren Sie zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht.

Wenn z.B. Ihre geschäftsfähige Betreute ihrer Freundin ein Darlehen in Höhe von 1.000,00 € gewährt hat, so ist es leicht für Sie, die Anspruchsgrundlage für die Rückzahlung des Darlehens zu finden – § 488 Abs. 3 Satz 1 BGB.

Wenn aber die Freundin der Betreuten den gewährten Betrag nach Kündigung nicht zurückzahlt, so stehen Sie als Betreuer vor der Frage, ob Sie die Angelegenheit auf sich beruhen lassen oder Klage einreichen. Das geschieht beim Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens durch ein Zivilprozessverfahren, das sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO) richtet.

Wenn Sie für Ihre Betreute Klage einreichen, so kann es zur Anordnung eines schriftlichen Verfahrens oder aber zu einer mündlichen Verhandlung kommen. Der Prozess kann durch **Urteil, Vergleich, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil** enden.

Es gibt weitere Verfahrensordnungen, wie das FamFG für Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wenn Sie in einer Klausur gefragt werden, wie ein Betreuer bestellt wird, so ziehen Sie für die Prüfung des Ablaufs des Verfahrens das FamFG und das BtOG heran.

Sollten Sie eine zivilrechtliche Klage für Ihren Betreuten einreichen, so richtet sich das Verfahren nach der ZPO.

II. Wie Sie jetzt Ihre Einsendeaufgaben richtig lösen

II.1 Bearbeitung der Einsendeaufgabe in 8 Schritten

1. Schritt für Schritt: So steigen Sie in den Fall richtig ein

Sie haben sich gut auf Ihre erste Einsendeaufgabe/Einsendeklausur vorbereitet, indem Sie sich mithilfe des Lernbriefs ein fundiertes materielles Wissen angeeignet haben. Gelerntes Wissen sollte jedoch auch abrufbar sein. Dies setzt voraus, dass Sie verstanden haben, was Sie gelernt haben. Nun wollen Sie Ihr Wissen praktisch anwenden, so wie Sie später in Ihrer Praxis als Betreuer mit Lebenssachverhalten in den unterschiedlichsten Bereichen konfrontiert werden. Für diese Situationen haben Sie ebenfalls eine Lösung zu finden, die sich am Gesetz zu orientieren hat.

Damit Sie in Ihren Einsendeaufgaben zufriedenstellende Noten erhalten, lesen Sie bitte diese **Schritt-für-Schritt-Anleitung** für die Bearbeitung sorgfältig durch:

Schritt 1: Beginnen Sie mit dem Lesen des Sachverhalts

Nehmen Sie sich für das Lesen des Sachverhalts ausreichend Zeit und überfliegen Sie diesen nicht nur! Besser Sie lesen sich den Sachverhalt vor der Bearbeitung genau und vollständig durch. Lesen Sie den Sachverhalt mehrmals, gerade bei komplizierten Sachverhalten übersehen Sie sonst wichtige Details.

Fertigen Sie bei komplizierten Sachverhalten – wenn z.B. mehr als zwei Personen beteiligt sind oder mehrere Lebenssachverhalte geschildert werden – eine **Skizze** an.

Sie können auch unterschiedliche zeitliche Abläufe auf einer Zeitstrahlachse verdeutlichen, in der Sie die Daten eintragen.

Wenn der vorgegebene Sachverhalt z.B. verschiedene Daten für die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft enthält, so sollten Sie vermerken, wann Ihr Betreuer Kenntnis von der Erbschaft hatte, wann die jeweilige Erklärung abgegeben wurde und zu welchem Zeitpunkt der Betreuer die erforderlichen Erklärungen abgeben konnte.

Scheuen Sie sich nicht, bei dem Sachverhalt die Namen der Beteiligten farblich zu markieren, ebenso wie Ihnen wichtig erscheinende Aspekte des Sachverhalts.

So vermeiden Sie, dass wertvolle Details in Vergessenheit geraten. Grundsätzlich können Sie davon ausgehen, dass fast jede Information im Sachverhalt für die Lösung relevant ist, es sei denn, es handelt sich um Ausschmückungen zur Veranschaulichung des Sachverhalts.

Vermeiden Sie Änderungen oder Unterstellungen im Sachverhalt, für die die vorgegebene Aufgabe nichts hergibt. Andererseits riskieren Sie nicht das Überlesen von Teilen des Sachverhalts, die für die Lösung relevant sein können.

Praxistipp:

Beginnen Sie **nicht** sofort mit dem Schreiben der Lösung unmittelbar nach Erhalt der Aufgabenstellung. Nehmen Sie sich stets Zeit zum Lesen und Verstehen des Sachverhalts. Denn es ist in der Regel fast unmöglich, dass Sie bei komplizierten Sachverhalten gleich nach dem ersten Überfliegen alle Lösungsaspekte erkennen!

Schritt 2: Prüfen Sie die Fragestellung genau

Bereits beim ersten und mehrmaligen Verstehen des Sachverhalts haben Sie auch die Fallfrage(n) gelesen. Ihr Falleinstieg richtet sich nach der jeweiligen Fallfrage. Die Lösung hat die Antwort auf die gestellte Frage zu enthalten – nicht mehr und nicht weniger! Wenn zum Beispiel gefragt wird, ob die Beschwerde eines

Verwandten gegen die Anordnung der Betreuung begründet ist, so sollten Sie nicht zu ausführlich die Zulässigkeit der Beschwerde, das zuständige Gericht, die Formalien und Fristen diskutieren. Gefragt ist nach der Begründetheit der Beschwerde und nicht nach der Zulässigkeit!

In der Praxis kann die Beantwortung der Fragestellung „prüfen Sie die Rechtslage“ schwierig sein. Denn Sie müssen dann eingehend erörtern, aufgrund welcher Anspruchsgrundlage die an dem Sachverhalt beteiligten Personen etwas von einer anderen verlangen können.

Bei der Beantwortung der Frage hilft Ihnen regelmäßig die sorgfältige Lektüre des Sachverhalts und die Gliederung nach Personen und Lebenssachverhalten. So können Sie bei der Prüfung der Rechtslage die einzelnen Lebenssachverhalte der Reihe nach „abarbeiten“.

Schritt 3: So finden Sie die richtigen Vorschriften

Gesetzestexte wie das BGB, FamFG oder auch die Gesetzesammlung „Betreuungsrecht“ haben ein Stichwortregister. Wenn Sie z.B. den Einwilligungsvorbehalt durch den Betreuer zu prüfen haben, können Sie im Stichwortverzeichnis des BGB unter

- Einwilligungsvorbehalt
- Betreuer

schnell § 1825 BGB¹ finden.

Ziehen Sie zu dem Sachverhalt die Ihnen passend erscheinenden gesetzlichen Bestimmungen hinzu. Wenn im Sachverhalt von einer Unterbringung des Betreuten gesprochen wird, so können Sie zum Beispiel als ersten Einstieg §§ 312 ff. FamFG notieren.

¹ ab 1.1.2023 § 1825 BGB

Praxistipp:

Vermeiden Sie die Prüfung einer fehlerhaften Norm, also einer Bestimmung, die nicht geeignet ist, die Fallfrage zu beantworten.

Prüfen Sie innerhalb der Norm nicht Voraussetzungen, die gar nicht zu der jeweiligen Vorschrift gehören. Vergessen Sie aber andererseits auch nicht, einzelne Voraussetzungen des Paragraphens zu prüfen.

Schritt 4: Die richtige Anwendung der Gesetze

Vermeiden Sie bitte den Fehler, Ihre Lösung ohne oder mit unzutreffenden bzw. unvollständigen Angaben der gesetzlichen Bestimmungen abzugeben. Sie sind mit Fragestellungen aus dem rechtlichen Bereich konfrontiert – diese lösen Sie nicht ohne Angabe der richtigen gesetzlichen Bestimmungen!

Bitte zitieren Sie die Norm richtig und vollständig. Damit der Korrektor Ihrer Aufgabe weiß, welche Normen Sie herangezogen haben, müssen Sie den richtigen Paragraphen, und zwar so genau wie möglich, d.h. nach Absatz, eventuell Halbsatz und Nummer, anführen!

Schließlich wollen Sie durch Ihre Ausführungen verdeutlichen, dass Sie Ihre Rechtskenntnisse auf den konkreten Lebenssachverhalt anwenden können.

Praxistipp:

Machen Sie sich das Gesetz zunutze. In der Regel stehen nämlich die Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage im Gesetz. So müssen Sie nicht alle Paragraphen lernen, sondern nur wissen, welche gesetzliche Bestimmung Sie heranzuziehen haben.

Achten Sie bitte auf genaue Normzitate! Nennen Sie die Vorschrift zutreffend, und zwar z.B. § 1814 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 BGB, wenn es um die fehlende Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers geht. Unvollständig wäre es, nur § 1814 BGB zu zitieren oder auch nur § 1814 Abs. 3 BGB.

Schritt 5: Die korrekte Auslegung der Gesetze

Dreh- und Angelpunkt Ihrer Fallbearbeitung ist die jeweils richtige, d.h. passende gesetzliche Vorschrift. Hierzu folgende Tipps:

- Lesen Sie die gesetzliche Bestimmung genau!
- Prüfen Sie exakt den Wortlaut der Vorschrift.

Der **Wortlaut** ist der erste Ansatz für das Verständnis der Vorschrift, die sogenannte grammatikalische Auslegung. Nicht immer können Sie die gesetzliche Bestimmung verstehen, wenn Sie nur den Wortlaut heranziehen. Deshalb gibt es verschiedene Auslegungsmethoden:

- **Systematische Auslegung:** Die einzelne Vorschrift ist im Rahmen ihrer Stellung neben anderen Vorschriften, also im Gesamtgefüge der Normen auszulegen.
- **Historische Auslegung:** Was bezweckte der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Erlasses der Norm?
- **Teleologische Auslegung:** Die Vorschrift ist nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen.

Wenn Sie mit diesen Auslegungsmethoden nicht zum Ziel gelangen, gibt es noch zwei weitere Möglichkeiten auf Ihrem Weg zum Verständnis der gesetzlichen Bestimmung:

- **Die Analogie:** Obwohl bestimmte Voraussetzungen einer Rechtsfolge nicht vorliegen, erscheint es sinnvoll, diese Vorschrift auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden. Es ist möglich, die Rechtsfolge einer Vorschrift auf den vorgegebenen Sachverhalt zu erstrecken, obwohl diese Vorschrift nach dem Wortlaut eigentlich nicht auf diesen Sachverhalt passt. Bedingung hierfür ist eine **planwidrige Regelungslücke**. Da-

hinter steht der Gedanke, ob der Gesetzgeber bei Kenntnis der rechtlichen Problematik diese ebenso geregelt hätte.

- **Die teleologische Reduktion:** Sie steht zur Analogie im Gegensatz. Gemeint ist der Fall, dass eine Norm nicht angewendet wird, obwohl der Sachverhalt eigentlich unter diese Vorschrift zu subsumieren ist, und der Wortlaut auch hierauf zutrifft. Vorsicht! Über die Anwendbarkeit der teleologischen Reduktion müssen Sie sich an den anerkannten Fallgruppen orientieren.

Schritt 6: Mit der richtigen Subsumtionstechnik zum Erfolg

Für Ihre Lösung ist es wesentlich, dass Sie den vorgegebenen Sachverhalt zutreffend rechtlich bewerten. Richtschnur für Ihre Bewertung ist dabei das Gesetz. Gesetzesbestimmungen (Normen) beschreiben mit allgemeinen Begriffen Sachverhalte und ziehen bei deren Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen.

So können Sie die überwiegende Zahl der Normen in eine so genannten Sachverhalts- oder Tatbestandsseite und eine Rechtsfolgeenseite gliedern.

? Fallbeispiel § 1814 Abs. 1 BGB

Die Tatbestandsseite: Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht das auf einer Krankheit oder einer Behinderung.

Rechtsfolgeenseite: So bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.

Der wesentliche Teil Ihrer Klausurbearbeitung besteht in der Prüfung und Einordnung des vorgegebenen Sachverhalts unter die abstrakten Voraussetzungen einer Vorschrift. Diesen Vorgang nennt man Subsumtion (Lateinisch: Subsumere: Unterordnen).

Fallbeispiel



Sie sollen in der Aufgabe prüfen, ob für Herrn Thomas (T) die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen. Sie prüfen wie folgt:

- A): Ist T volljährig?
- B): Hat er eine Krankheit oder eine Behinderung?
- C): Kann er deshalb (Kausalität) seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen?

Wenn Sie diese Voraussetzungen bejahen, so kann die Rechtsfolge des § 1814 Abs. 1 BGB gegeben sein, nämlich die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht. Sind also alle Voraussetzungen zum Sachverhalt überprüft worden, ist die Beantwortung der Fallfrage folgerichtig nicht mehr schwierig. Wenn die Anwendbarkeit einer Norm bejaht werden kann, ist auch die Fallfrage zu bejahen. Liegen die Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht vor, müssen Sie die Fallfrage negativ beantworten.

Zusammenfassung Subsumtionstechnik

Wenn Sie erfolgreiche Lösungen von Einsendeaufgaben verfassen wollen, sollten Sie vor allem die **Subsumtionstechnik** erlernen und anwenden können. Subsumtionstechnik ist die Methode des Denkens und der Bearbeitung in **4 Stufen**, die es regelmäßig ermöglichen, sich auf die wesentlichen Punkte der Fallbearbeitung zu konzentrieren und die Aufgaben sachgerecht zu lösen.

Die Subsumtionstechnik umfasst diese vier Stufen:

1. Sie suchen die geeignete Norm, um die Fallfrage zu beantworten.
2. Sie arbeiten die einzelnen Voraussetzungen der Vorschrift heraus.
3. Sie prüfen die Voraussetzungen der Vorschrift in Bezug auf den gestellten Sachverhalt – dies ist die Subsumtion.
4. Sie beantworten die Fallfrage.

Schritt 7: Wer will was von wem woraus?

Dies ist die Zusammenfassung der in Schritt 6 genannten Prüfungsfolgen in einer Kurzfassung, mit der Sie gedanklich praktisch jede Falllösung beginnen können: Beachten Sie dabei die nachstehende Fragestellung:

Wer	– Anspruchsteller
will was	– Anspruch
von wem	– Anspruchsgegner
woraus	– Anspruchsgrundlage.

Sie vermeiden mit dieser Fragestellung, dass Sie an dem gestellten Sachverhalt vorbeischieben.

Praxistipp:

Wenn gefragt wird, ob A dem B nach der begangenen Körperverletzung Schadensersatz schuldet, wäre es falsch, wenn Sie die Strafbarkeit von A prüfen!

Schritt 8: Die juristische Sprache richtig verstehen und anwenden

Sicherlich haben Sie schon von dem Begriff *Juristendeutsch* gehört. Damit wird oft die Unverständlichkeit der juristischen Sprache verbunden. Tatsächlich sollten Sie verständlich schreiben, dennoch aber juristische Begriffe verwenden. Ihr Schreibstil trägt wesentlich zum Erfolg Ihrer Einsendeaufgabe bei. Sie sollten zwar keine literarisch hochstehenden Werke verfassen, jedoch klar und verständlich formulieren. Wenn Sie bei dem Studium von Urteilen auf unverständliche Satzgebilde stoßen, sind diese für Ihre juristische Bearbeitung nicht zu wiederholen.

Gerade in Ihrer späteren Praxis wird es wichtig sein, dass Sie das, was Sie sagen wollen, auf den Punkt bringen. Mit einer klaren Sprache können Sie Ihre eigenen Gedanken gut strukturieren.

Nachfolgend einige Hinweise, was Sie bei der **Bearbeitung vermeiden** sollten:

- Vermeiden Sie überlange Schachtelsätze. Sätze, die über sechs Zeilen und mehr gehen, bitte kürzen und daraus zwei oder mehr Sätze bilden.
- Formulieren Sie kurze und verständliche Sätze.
- Unterlassen Sie nichtssagende Formulierungen wie „auch“, „offensichtlich“, „zweifelsohne“.
- Schreiben Sie flüssig und locker.
- Verwenden Sie die richtigen juristischen Terminologien.
- Die juristische Sprache ist in der Regel sehr genau. Verwenden Sie lieber einen Begriff aus einem Gesetz doppelt, anstatt diesen falsch anzugeben. Schreiben Sie z.B. nicht statt „Rechtspfleger“ „Betreuungsrechtspfleger“.
- Vermeiden Sie Rechtschreibungsfehler.
- Verwenden Sie nur gebräuchliche Abkürzungen und nicht solche, die kein Korrektor verstehen kann.
- Versuchen Sie aussagekräftige rechtliche Begriffe in der Lösung zu benutzen.

II.2 Wichtige Hilfen für Ihre erfolgreiche Fallbearbeitung einer Einsendeaufgabe

II.2.1 Nehmen Sie keine abwegige Prüfung vor

Falls Sie die Voraussetzungen einer gesetzlichen Vorschrift in Bezug auf den gestellten Sachverhalt prüfen, werden Sie Tatbestandsmerkmale feststellen, die zu dem Sachverhalt nicht passen. Wenn Sie z.B. eine Körperverletzung durch einen überraschenden Angriff des A gegen B bei § 823 Abs. 1 BGB erörtern, so werden Sie kaum von einer Einwilligung von B ausgehen können. In dieser Situation ausführlich die Rechtswidrigkeit oder gar das mögliche Vorliegen einer Einwilligung zu prüfen, läge neben der Sache. Es genügt in diesem Fall, wenn Sie mit maximal einem Satz erläutern, dass Rechtswidrigkeit vorliegt.

Für die Beantwortung der Frage, wie Sie vorgehen, wenn ein Tatbestandsmerkmal keinesfalls gegeben ist, gibt es keine gesetzliche Regelung. Maßgeblich ist Ihre Entscheidung als verständiger Bearbeiter, ob Sie die Norm wirklich schulmäßig durchprüfen, oder abwegige Tatbestandsmerkmale allenfalls kurz erwähnen.

Wenn Sie allerdings eine Voraussetzung zweifelhaft finden, so erörtern Sie dies zumindest kurz. Falls es im Beispielsfall nicht sicher ist, ob A versehentlich, oder aber vorsätzlich, den B verletzt hat, so ist die Abgrenzung zwischen Fahrlässigkeit – § 276 Abs. 2 BGB – und Vorsatz von Ihnen zu prüfen!

Sollte es zweifelhaft sein, ob ein Tatbestandsmerkmal der Vorschrift zutrifft, sollten Sie aber die anderen Voraussetzungen der Vorschrift noch unter den Sachverhalt subsumieren. Sonst laufen Sie Gefahr, dass Sie mehrere Voraussetzungen der Norm außer Acht lassen, obwohl diese für die Bewertung Ihrer Lösung von dem Korrektor mit berücksichtigt werden.

Wenn schließlich mehrere Vorschriften ebenfalls zum Ziel führen, prüfen Sie alle diese Gesetze.

Hat nach dem Sachverhalt Herr A sich einerseits schadensersatzpflichtig gemacht, weil er eine Vertragsverletzung vorgenommen, andererseits aber auch eine unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB begangen hat, so sind beide Vorschriften **nebeneinander** zu erörtern.

Schließlich: Vermeiden Sie Ausführungen zu allgemeinen rechtlichen oder gar politischen Fragen, da dies die Lösung Ihres Falles nicht voran bringt.

II.2.2 Beachten Sie exakt die Fragestellung

Bitte vermeiden Sie es, gar nicht gestellte Fragen zu erörtern bzw. zu beantworten! Lesen Sie sich die Fragestellung mehrmals durch und richten Sie Ihre ersten Schritte zur Lösung der Einsendeklausur danach aus – nach dem Lesen des Sachverhalts sollten Sie sich genau die Beantwortung der Fragestellung überlegen.

Bei jedem Schritt zu Ihrer Lösung sollten Sie stets an die Ihnen gestellte Frage denken, und Ihre Antwort danach ausrichten.

Wenn die Frage die Rechtmäßigkeit der Rechtsgeschäfte des Betreuers gestellt wurde, so kann es darauf ankommen, dass Sie den Sachverhalt exakt im Hinblick auf jedes mögliche und/oder getätigte Rechtsgeschäft untersuchen. Abwegig wäre es hier, wenn Sie die deliktische Verantwortlichkeit prüfen, obwohl nur nach Rechtsgeschäften gefragt wurde.

Wenn laut Sachverhalt ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 Abs. 1 Satz 1 BGB rechtskräftig angeordnet wurde, so unterlassen Sie bitte die Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung des Einwilligungsvorbehalts.

Vermeiden Sie es, Ihre persönliche Auffassung zu der Fragestellung wiederzugeben oder gar den Sachverhalt so umzuformulieren, dass er Ihrer Ansicht nach zur Fragestellung passt.

II.2.3 Wiederholen Sie nicht den allen bekannten Gesetzeswortlaut

Die Auseinandersetzung mit dem Gesetzeswortlaut ist wichtig für die Subsumtion des Sachverhalts unter die Norm. Dafür werden Sie den Wortlaut der Vorschrift oft stichwortartig wiedergeben müssen.

Unterlassen Sie es aber, den Gesetzeswortlaut komplett oder ohne jeden Bezug zum Fall zu wiederholen. Sie können unterstellen, dass der Korrektor den Wortlaut der Vorschriften selbst nachlesen kann.

Praxistipp:

Beantworten Sie die einzelnen Fragen in Ihrer Einsendeaufgabe so präzise wie möglich und benennen Sie dabei die einschlägigen Rechtsgrundlagen (Paragrafen). Denn nicht oder nicht korrekt zitierte Rechtsgrundlagen führen

zu Punktabzügen. Bei der Benennung der Rechtsgrundlagen beachten Sie bitte immer das Subsumtionsprinzip (vgl. Schritt 6.):

- Auffinden der richtigen Rechtsgrundlage, die geeignet ist, die Fallfrage zu beantworten
- Herausarbeiten der einzelnen Voraussetzungen der Rechtsgrundlage,
- Überprüfen der Sachverhaltsangaben in Bezug auf die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage,
- Beantwortung der Fallfrage.

Stichworte oder lehrbuchartige Ausführungen – noch dazu ohne Bezug zum Sachverhalt – sind in Ihren Antworten/Lösungen nicht erwünscht und können zu Punktabzügen führen.

Bitte achten Sie auch auf die Punkterelation bei den einzelnen Fragen: Je höher die Punktzahl, die bei einer Frage vergeben wird, desto ausführlicher muss Ihre Antwort/Lösung ausfallen.

Antworten Sie bitte ausschließlich in Bezug auf den vorangestellten Sachverhalt und nicht lediglich allgemein.

Zeitliche Vorgaben: Auf die 4-stündige schriftliche Abschlussprüfungsklausur wird hingewiesen. Zwar gibt es hinsichtlich der Bearbeitungszeit Ihrer Einsendeklausuren grundsätzlich keine zeitlichen Vorgaben. Allerdings müssen Sie berücksichtigen, dass die schriftliche Prüfungsklausur aus Fallgestaltungen – wie in den Einsendeklausuren – besteht und diese in 4 Stunden zu bearbeiten sind. D.h. lehrbuchartige Ausführungen können zur Themaverfehlung und Punktabzügen führen.

Jetzt neu! Das Schulungs-Webinar zum *Fernkurs für zertifizierte Vereins-/Berufsbetreuung* und *Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat*

Wie Sie Ihre Einsendeaufgaben richtig lösen und Ihren Fernkurs insgesamt erfolgreich absolvieren

Das Schulungs-Webinar ist exklusiv für Sie als Teilnehmer(in) der BeckAkademie Fernkurse.

Hier lernen Sie:

wie Sie die Einsendeaufgaben von Anfang an richtig lösen,

- mit juristischen Fragestellungen sicher umgehen,
- Fremdtex te in Ihren Einsendeklausuren korrekt zitieren,
- Genehmigungsfälle im Betreuungsverfahren richtig bearbeiten und
- insgesamt Ihren Fernkurs erfolgreich absolvieren.

Vom generellen Umgang mit der Subsumtionstechnik bis zur Fallbearbeitung im Sozial- und Betreuungsrecht lernen Sie, wie Sie mögliche Fallstricke vermeiden und die Einsendeaufgaben, Aufgaben und Abschlussprüfung der Fernkurse souverän meistern.

Einfach online anmelden unter
<http://www.beck-fernkurse.de/berufsbetreuer/schulungsseminar>

III. Ihre Musterlösung einer Einsendeaufgabe am konkreten Beispiel

Sachverhalt:

Der berufliche Betreuer Bertram Melzer ist durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg für die Aufgabenbereiche Vermögen, Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung zum Zweck der Heilbehandlung und Unterbringung als Betreuer für den 65 Jahre alten geschäftsunfähigen Paul Kanther bestellt worden. Bereits bei seinem ersten Besuch in der Wohnung von Herrn Kanther stellt Herr Melzer fest, dass sein Betreuter offensichtlich dem Alkohol im Übermaß zuspricht und die Wohnung und sich selbst verwahrlosen lässt. In der Wohnung lebt die 66 Jahre alte Ehefrau Martha Kanther, die ihrem Ehemann körperlich deutlich unterlegen ist. In einem unbeobachteten Moment vertraut sie dem beruflichen Betreuer Herrn Melzer an, dass ihr Mann alkoholabhängig ist und sie insbesondere nach Alkoholgenuß schlägt. Ihr Mann sei psychisch krank und dringend behandlungsbedürftig. Seine Medikamente nehme er schon seit Tagen nicht. Sie traue sich jedoch nicht, ihren Mann anzuzeigen oder aus der Wohnung auszuführen.

Die Schilderung von Frau Kanther erscheint glaubwürdig, zumal sie Herrn Melzer heimlich ihre blauen Flecken am Hals und Würgemerkmale zeigt.

Herr Melzer will in wenigen Tagen seinen Jahresurlaub antreten und unterlässt es in der Hektik, seinen Vertreter, den beruflichen Betreuer Weiß, über die Behandlungsbedürftigkeit und die Prüfung einer Notwendigkeit der Unterbringung zu informieren. Er selbst veranlasst diesbezüglich nichts. Er vertraut darauf, dass schon nichts passieren würde. Kurz überlegt er, dass er die Sorge der Ehefrau ernst nehmen könnte, verfolgt diesen Gedanken aber nicht weiter.

Während der berufliche Betreuer Melzer seinen Jahresurlaub auf den Malediven genießt und sein Vertreter Weiß sich nur sporadisch um die Post und dringend notwendige Anrufe kümmert, eskaliert die Situation im Hause Kanther. Paul Kanther greift seine Ehefrau Martha an, er schlägt sie ins Gesicht, sodass sie an der Lippe und Nase Prellungen und blutende Wunden davon trägt. Zufällig ruft ein Nachbar, der die Schreie von Frau Kanther hört, die Polizei, die weitere Angriffe von Herrn Kanther gerade noch verhindern kann.

Herr Kanther stürzt bei der Auseinandersetzung so unglücklich, dass er sich eine Wunde am Kopf zuzieht, die genäht werden muss.

1. Frau Kanther verlangt Schmerzensgeld von Herrn Melzer, da sie der Ansicht ist, dass er bei rechtzeitiger Unterstützung ihres Mannes den Angriff hätte verhindern können.
2. Herr Kanther – nach Behandlung in der Klinik, unterstützt von der Sozialarbeiterin – fordert Schmerzensgeld von Ihnen. Unterstellen Sie, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung von Herrn Kanther im Sinne von § 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB gegeben waren.

Prüfen Sie, ob sich der Betreuer Melzer gegenüber Frau Kanther schadenersatzpflichtig gemacht hat.

So lösen Sie die Einsendeklausur richtig

Schritt 1:

Beginnen Sie mit dem Lesen des Sachverhalts. Lesen Sie den vorgegebenen Sachverhalt mehrmals exakt und vollständig.

Ihr Kurzergebnis: Herr Melzer ist zum beruflichen Betreuer bestellt worden. Er wusste, dass sein Betreuer seine Frau bereits lebensgefährdend (Würgemerkmale am Hals) angegriffen hat und seit einigen Tagen seine Medikamente zur Behandlung seiner psychischen Erkrankung nicht nimmt.

Schritt 2:

Prüfen Sie jetzt die Fragestellung genau: Es ist nur gefragt, ob der Betreuer sich schadensersatzpflichtig gemacht hat und zwar gegenüber Frau Kanther und Herrn Kanther. Nicht gefragt ist, ob der Vertreter Herr Weiß pflichtwidrig handelte oder gar der Betreuer sich strafbar gemacht hat.

Schritt 3:

So finden Sie die richtigen Vorschriften: Es ist nach materiellen Ersatzansprüchen gefragt, nicht nach einer möglichen Klage. Deshalb ziehen Sie zunächst das BGB hinzu, und prüfen die für die Lösung möglichen Vorschriften wie

- § 1826 BGB.
- § 823 Abs. 1 BGB.
- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einer möglichen Vorschrift des Strafgesetzbuchs – einem Schutzgesetz. Sie prüfen deshalb § 223 Abs. 1 StGB.

Schritt 4:

Wenden Sie die vorgenannten Gesetze an, zitieren Sie diese bei Ihrer Lösung richtig und vollständig.

Schritt 5:

Mit der richtigen Subsumtionstechnik zum Erfolg. Nun prüfen Sie exakt die Voraussetzungen der Vorschriften:

§ 1826 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die erste Vorschrift, die Sie nun für Ihre Subsumtion heranziehen:

1. Frage

a) § 1826 BGB

Sie prüfen, ob § 1826 Abs. 1 Satz 1 BGB auch zugunsten von Frau Kanther Anwendung findet:

Grundsätzlich treffen den Betreuer gegenüber anderen Personen keine Amtspflichten. Deshalb scheitert der Ersatzanspruch von

Frau Kanther aus § 1826 BGB an der Drittbezogenheit der Pflicht des beruflichen Betreuers.

Nun prüfen Sie § 823 Abs. 1 BGB.

- Hat der Betreuer Herr Melzer ein absolutes Rechtsgut im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB verletzt? Vorliegend ist die Gesundheit der Ehefrau verletzt worden. Geschah dies durch eine Handlung oder Unterlassung? Sie haben oben bereits eine Unterlassung, und zwar eine pflichtwidrige Unterlassung, bejaht.
- Zu prüfen ist, ob der Betreuer gegen Pflichten zum Handeln verstoßen hat. Er ist auch als beruflicher Betreuer für den Aufgabenbereich Unterbringung zum Zwecke der Heilbehandlung bestellt worden, deshalb wird eine Pflicht zum Tätigwerden anzunehmen sein.
- Ist die Kausalität zwischen der Unterlassung und der Rechtsgutverletzung gegeben? Das Unterlassen von Herrn Melzer war ursächlich für die Rechtsgutverletzung – Gesundheitsverletzung der Ehefrau – weil anzunehmen ist, dass bei rechtzeitigem Eingreifen und einer Unterbringung des Betreuten im Krankenhaus Herr Kanther seine Frau nicht angegriffen hätte, so dass ihre Gesundheit nicht verletzt worden wäre.
- War das Verhalten von Betreuer Melzer rechtswidrig? Dies prüfen Sie nur kurz, weil weder eine Rechtfertigung noch eine Einwilligung der geschädigten Ehefrau vorliegt.
- Hat Betreuer Melzer schuldhaft gehandelt? Sie haben oben bereits (bedingten) Vorsatz im Sinne von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB bejaht.
- Nun prüfen Sie, ob eine Kausalität zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden gegeben ist – durch die Verletzung des Rechtsguts Gesundheit – hat die Ehefrau einen Schaden erlitten, weil sie Schmerzen hat und ins Krankenhaus eingeliefert werden musste.
- Somit bejahen Sie das Vorliegen der Voraussetzungen von § 823 Abs. 1 BGB.

2. Frage

Soweit es um die Haftung gegenüber Herrn Kanther geht, ist folgendes zu beachten:

- Die Verantwortlichkeit betrifft den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden. Das heißt Sie prüfen nun, ob der Betreuer eine Pflichtverletzung begangen hat. Dies kann entweder durch positives Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen verursacht worden sein.

Handeln des Betreuers liegt gerade nicht vor, weil dieser nicht mehr eingegriffen hat, sondern in den Urlaub fuhr. Er hat nicht seinen Vertreter informiert oder gebeten, für ihn tätig zu werden. Dies ist aber ein Unterlassen, sodass Sie dem Betreuer, Herrn Melzer, als Pflichtverletzung Unterlassen vorwerfen könnten. Nun prüfen Sie, ob das Unterlassen pflichtwidrig ist. Dies setzt eine Rechtspflicht zum Handeln voraus.

Es besteht eine Verpflichtung des Betreuers zur Aufsicht über den Betreuten nur dann, wenn diese vom Gericht ausdrücklich angeordnet worden ist oder wenn sich die Betreuung auf die gesamte Personensorge erstreckt (Zitat aus: Onlinelexikon Betreuungsrecht). Eine solche Verpflichtung wurde nicht angeordnet.

Zu denken wäre u.U. an einen Schadensersatzanspruch des Betreuten gegenüber seinem Betreuer, wenn dieser sein Amt nicht pflichtgemäß ausgeübt hat. Sie erörtern nun die Pflichten des Betreuers nach § 1821 BGB.

Der Betreuer hat alle Tätigkeiten vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen, siehe § 1821 Abs. 1 Satz 1 BGB. Nach § 1821 Abs. 2 Satz 1 BGB soll der Betreute sein Leben nach seinen Wünschen gestalten. Wenn der Betreuer die Wünsche von Herrn Kanther beachtet hätte, hätte er es unterstützt, dass dieser seine Medikamente nicht weiter nimmt. Deshalb haben Sie eine Rechtspflicht zum Handeln.

Nun prüfen Sie § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB:

Eine Pflicht hätte auch nach § 1831 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB bestanden. Nachdem Herr Kanther bereits mehrere Tage seine Medikamente nicht genommen hat, obwohl er an einer psychischen

Krankheit leidet und dringend behandlungsbedürftig ist, wäre die Unterbringung für eine Heilbehandlung erforderlich gewesen, um einen drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Der Betreute selbst konnte aufgrund seiner psychischen Krankheit die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen bzw. danach handeln.

Herr Melzer hätte entscheiden müssen, ob für die Unterbringung sogleich die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich war, oder ob mit einem Aufschub – Abwarten bis zur Genehmigung des Gerichts – Gefahr verbunden war, siehe § 1831 Abs. 2 BGB. In diesem Fall hätte er die Genehmigung unverzüglich nachholen müssen. Es muss auch eine Kausalität der Schädigung wegen dieser fehlerhaften Amtsführung bestehen.

Dies könnte hier zu bejahen sein:

Herr Melzer hat trotz Kenntnis über die eskalierende Situation und der unterlassenen Medikamenteneinnahme nicht einen Unterbringungsantrag nach § 1831 Abs. 1 BGB geprüft, bzw. zuvor das Gespräch mit dem Betreuten zur Medikamenteneinnahme gesucht. Die Kausalität ist zu bejahen, weil bei pflichtgemäßem Handeln die konkrete Schädigung verhindert worden wäre.

Hier kann man an eine Gefährdung der Person des Betreuten denken, weil sich sein Gesundheitszustand durch die unterlassene Medikamenteneinnahme verschlechtert hat. Herr Kanther selbst kann diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit bzw. Behinderung nicht erkennen oder nach dieser Einsicht handeln.

- Schließlich prüfen Sie nach § 1826 BGB, ob Herr Melzer schuldhaft gehandelt hat – er ist für den Schaden nämlich nur verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Die Vorschriften für das Verschulden finden Sie § 276 BGB. Sie prüfen also vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln. Zu erörtern ist, ob der berufliche Betreuer Herr Melzer nicht bedingt vorsätzlich handelte, weil er von der Situation wusste, jedoch eine Gefährdung seines Betreuten billigend in Kauf nahm. Er hat an die Gefahrensituation vor seinem Urlaub gedacht, hat die Sorge der Ehefrau auch ernst genommen, diese Überle-

gung jedoch nicht konsequent im Sinne eines Antrags auf Unterbringung des Betreuten weiterverfolgt. Sie bejahen den bedingten Vorsatz. Auch die Kausalität zur Rechtsgutverletzung (Gesundheit) und dem dadurch entstandenen neuen Schaden ist zu bejahen.

- Damit endet vorläufig Ihre Subsumtion unter § 1826 Abs. 1 Satz 1 BGB. Sie bejahen einen Anspruch des Betreuten auf Schmerzensgeld nach § 1826 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB.

Zurück zur 1. Frage: Schmerzensgeldanspruch von Fr. Kanther
b) § 823 BGB

- Jetzt erörtern Sie § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. § 223 Abs. 1 StGB. Hat der Betreuer Melzer gegen ein Schutzgesetz verstoßen? Herr Melzer handelte pflichtwidrig, indem er es unterließ, den Betreuten zur Behandlung unterzubringen. Weiterhin ist zu fragen, ob es sich bei § 223 Abs. 1 StGB um ein Schutzgesetz handelt. Ein Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm, die den Schutz eines anderen bezweckt – die also den Einzelnen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes schützen soll. Das ist bei § 223 Abs. 1 StGB gegeben. Als Betreuer hat Herr Melzer eine Garantenstellung, weil er einerseits gerade für diesen Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung zum Zwecke der Heilbehandlung bestellt wurde, andererseits aber auch aufgrund vorangegangenen Tuns – der Kenntnis der persönlichen Situation von Herrn Kanther – zum Eingreifen verpflichtet war. Mithin bejahen Sie das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschriften.

So haben Sie die Subsumtion unter die § 1826 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 Abs. 1 StGB richtig durchgeführt.

Schritt 6:

Jetzt beantworten Sie die Frage „**wer will was von wem woraus**“ wie folgt:

Herr Paul Kanther und Frau Martha Kanther wollen Schadensersatz von dem Betreuer Melzer aufgrund pflichtwidrigen Verhal-

tens. Hierzu fertigen Sie eine Lösungsskizze an und differenzieren nach den Ansprüchen von Fr. Kanther und Herrn Kanther.

Dabei notieren Sie die einzelnen Prüfungspunkte **stichwortartig**:

- Rechtskräftige Bestellung von Herrn Melzer zum Betreuer
- pflichtwidriges Unterlassen einer Unterbringung des Betreuten Kanther zum Zwecke der Heilbehandlung
- dadurch weiterer Aufenthalt von Herrn Kanther zu Hause, Eskalation der Situation und Angriff gegen seine Ehefrau. Folge: Körperverletzung der Ehefrau und des Betreuten.

Jetzt gliedern Sie Ihre Lösung wie folgt: Zunächst prüfen Sie die Voraussetzungen der Schadensersatzansprüche nach Betreuungsrecht. Anschließend prüfen Sie eine deliktische Verantwortlichkeit von Betreuer Melzer nach § 823 Abs. 1 und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 Abs. 1 StGB. Nachdem Sie nochmals den Sachverhalt gelesen haben, und die Beantwortung der Fallfrage mit Ihrer Lösung verglichen haben, beginnen Sie zu schreiben.

Sollten Sie merken, dass Sie bereits sehr viel Zeit auf die Vorbereitung verwendet haben, so versuchen Sie sich Ihre Zeit einzuteilen und einen exakten Zeitplan zu erstellen, den Sie dann auch einhalten sollten.

Vermeidbare Fehler

Diese Fehler sollten Sie unbedingt unterlassen: Falsch wäre es gewesen, den Sachverhalt dahingehend zu erweitern, dass die Haftung des Vertreters, Herrn Weiß, geprüft wird. Auch hatten Sie sich exakt an die Fallfrage zu halten, dass Sie eben **nicht** die Strafbarkeit von Betreuer Melzer erörtern sollen. Gefragt war auch nicht nach den Behandlungskosten bzw. etwaigen Forderungen der Krankenkasse von Frau Kanther gegen Betreuer Melzer.

Wenn Sie diese Tipps und Schritt-für-Schritt-Anleitungen bei Ihrer Bearbeitung befolgen, wird einer guten Bewertung und Note durch Ihren Fernlehrer nichts im Wege stehen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihren Einsendeaufgaben.